



# Rundschreiben über die Untersuchung auf die spongiforme Rinderenzephalopathie in Autopsiesälen mittels diagnostischer Schnelltests

Referenz	PCCB/S2/54865 9	Datum	03.12.2025
Aktuelle Version	2.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	BSE – BSE-Überwachungsprogramm – BSE-Schnelltest – Autopsiesaal – Rinder		

<b>Verfasst von</b>	<b>Genehmigt von</b>
De Winter Paul, Attaché	Beullens Katrien, Generaldirektorin a.i.

## 1. Zielsetzung

In dem vorliegenden Rundschreiben sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in Bezug auf die aktive epidemiologische BSE-Überwachung bei Rindern in Autopsiesälen mittels diagnostischer Schnelltests dargelegt.

## 2. Anwendungsbereich

Die aktive epidemiologische BSE-Überwachung bei Rindern in Autopsiesälen mittels diagnostischer Schnelltests.

Das vorliegende Rundschreiben gilt unbeschadet der geltenden Anweisungen in Bezug auf die:

- passive epidemiologische Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Untersuchung von Tieren auf klinische Anzeichen in landwirtschaftlichen Betrieben; [PCCB/S2/1633023](#)).

### 3. Referenzen

#### 3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

Entscheidung 2009/719/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)

Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren

Königlicher Erlass vom 22. Dezember 2005 zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen für die Organisation amtlicher Kontrollen in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs

#### 3.2. Andere

Die Empfehlungen des Hohen Gesundheitsrats für die Belegschaft von Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und Metzgereien im Rahmen der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie sind bei den LKEs und auf der Website der Agentur verfügbar: <https://favv-afscab.be/fr/themes/animaux/sante-animale/situation-zoosanitaire-en-belgique/est/directives-specifiques>.

### 4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

BSE: spongiforme Rinderenzephalopathie,

Sciensano: wissenschaftliches Institut, das aus dem Zusammenschluss des früheren Studien- und Forschungszentrums für Veterinärmedizin und Agrochemie (S.F.Z.V.A.) und des ehemaligen Wissenschaftlichen Instituts für Volksgesundheit (WIV-ISP) hervorging,

konformes Ergebnis: Analyse einer Probe, die nach Abschluss des Schnelltests ein konformes Ergebnis geliefert hat,

nicht konformes Ergebnis: Analyse einer Probe, die nach Abschluss des Schnelltests ein nicht konformes Ergebnis geliefert hat,

falsches nicht konformes Ergebnis: Analyse einer Probe, die nach Abschluss des Schnelltests ein nicht konformes Ergebnis geliefert hat, aber für die kein Ergebnis des beziehungsweise der Bestätigungstest(s) nicht konform ausfiel,

nicht analysierbarer Fall: die Probe konnte aus rein technischen Gründen nicht entnommen oder analysiert werden,

nicht auswertbares Ergebnis: das Ergebnis eines Schnelltests gilt als „nicht auswertbar“, wenn der nach der Analyse erhaltene Wert knapp unter dem Cut-off-Bereich liegt. Dieser Bereich wird im Allgemeinen als „Grauzone“ bezeichnet,

Kohorte: eine Gruppe von Tieren, die:

- in den 12 Monaten vor oder nach der Geburt eines kranken Tieres in dem Bestand geboren wurden, in dem auch das kranke Tier geboren ist und
- in ihrem ersten Lebensjahr zu irgendeinem Zeitpunkt gemeinsam mit dem kranken Rind in dessen erstem Lebensjahr aufgezogen wurden,

LKE: Lokale Kontrolleinheit der FASNK. Sie finden die Kontaktdaten der LKEs auf der Website der Agentur: [www.fasnk.be](http://www.fasnk.be),

SRM: in Anhang V der VO (EG) Nr. 999/2001 definierte spezifizierte Risikomaterialien.

## **5. Autopsien von Rinderkadavern: Epidemiologische Überwachung spongiformer Rinderenzephalopathie**

### 5.1. Einleitung

Seit dem 1. Juli 2001 ist in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 im Speziellen festgelegt, dass alle mehr als 24 Monate alten Rinder, die gestorben sind, ohne für den menschlichen Verzehr geschlachtet worden zu sein, einem Schnelltest zur Untersuchung auf spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) unterzogen werden müssen.

Durch die Entscheidung 2009/719/EG wurde bestimmten Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit eröffnet, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten. Die Durchführung dieser Entscheidung wurde durch den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2005 in belgisches Recht umgesetzt.

Kadaver von mehr als 24 Monate alten Rindern, die in den Sälen eines Labors der ARSIA oder der DGZ oder einer der veterinärmedizinischen Fakultäten obduziert werden, müssen im Rahmen des in unserem Land geltenden Programms zur epidemiologischen Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien demnach auch beprobt werden, wobei die doppelte Altersgrenze zu berücksichtigen ist:

- mehr als 48 Monate für Rinder, die in einem der in ANHANG I aufgeführten Mitgliedstaaten geboren sind,
- mehr als 24 Monate für Rinder, die in einem anderen Land geboren sind.

## 5.2. Kontext der BSE-Überwachung mithilfe von Schnelltests und Verpflichtungen für Autopsiesäle

Das vorliegende Rundschreiben betrifft die Organisation der epidemiologischen BSE-Überwachung mithilfe von Schnelltests in Sälen, in denen mehr als 24 Monate alte Rinder obduziert werden.

Den vorerwähnten Altersgrenzen entsprechend werden alle Rinder, die keine Vorgeschichte klinischer nervöser Symptome haben und die in einem Autopsiesaal obduziert wurden, systematisch einem Schnelltest zur Feststellung von BSE unterzogen, der im Folgenden „Schnelltest“ genannt wird. Die zu befolgenden Verfahren zur Bestimmung des Alters der Rinder, die der Autopsie unterzogen werden, zur Entfernung des Kopfes und für die Probenahme durch den Tierarzt des Autopsiesaals, der hierfür über eine spezifische Genehmigung verfügt, sind unter den Punkten 5.3, 5.4, 5.5 und 5.6 des vorliegenden Rundschreibens beschrieben. Die in den Autopsiesälen genommenen Proben werden von Sciensano analysiert. Die Verfahren zur Mitteilung und Registrierung der Ergebnisse sind unter dem Punkt 5.7 beschrieben.

Dieses Rundschreiben gilt unbeschadet der Bestimmungen des *Königlichen Erlasses vom 17. März 1997<sup>1</sup>* in Bezug auf die Meldepflicht jedes Tieres, für das ein BSE-Verdacht besteht. (Siehe auch das Rundschreiben [PCCB/S2/1633023](#) über die klinische oder „passive“ epidemiologische Überwachung von transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und den Tollwutverdacht in Betrieben.)

Daraus folgt, dass, wenn Rinder mit klinischen nervösen Symptomen einer Autopsie unterzogen werden, diese Tiere NICHT in dem Autopsiesaal beprobt werden können. In diesen Fällen verständigt der Tierarzt des Autopsiesaals unverzüglich Sciensano per E-Mail ([tse@sciensano.be](mailto:tse@sciensano.be)). In seinem Antrag gibt er ausdrücklich an, dass es die Abholung eines Rinderkopfes mit klinischen nervösen Symptomen betrifft, und er beschreibt die Symptome. Sciensano trägt für die Abholung des betreffenden Rinderkopfes im Autopsiesaal und die Beprobung des Kopfes zwecks Untersuchung auf BSE und Tollwut Sorge.

## 5.3. Auswahl der Rinder für den Schnelltest

Um Tiere für den Schnelltest auszuwählen, wird das Alter des Rindes anhand des in dem Pass oder auf dem Verbringungsdocument eingetragenen Geburtsdatums bestimmt. Im Fall von Rindern im Alter zwischen 24 und 48 Monaten muss außerdem der Geburtsmitgliedstaat ermittelt werden. Er ist in dem Pass und in Form eines ISO-Codes (zwei Buchstaben) auf den Ohrmarken angegeben.

Liegt der Pass oder das Verbringungsdocument nicht in dem Autopsiesaal vor, wird auf der Grundlage der auf den Ohrmarken angeführten SANITEL-Identifikation nach der Information gesucht, und zwar entweder durch die direkte Abfrage der Datenbank

<sup>1</sup> Königlicher Erlass zur Organisation der epidemiologischen Überwachung der übertragbaren spongiformen Enzephalopathie bei Wiederkäuern

SANITEL im Fall der ARSIA / DGZ oder durch die Einholung der Information bei der ARSIA / DGZ im Fall der Fakultät.

Der in dem Punkt 5.5 des vorliegenden Rundschreibens erwähnte Tierarzt überprüft nichtsdestotrotz, ob das so ermittelte Alter dem entspricht, auf das das äußere Erscheinungsbild des Tieres schließen lässt. Im Zweifelsfall wird das Gebiss untersucht.

Ist erwiesen, dass das Alter, das auf der Grundlage des Gebisses oder des äußeren Erscheinungsbilds bestimmt wurde, und das Alter, das anhand des Geburtsdatums auf dem Pass oder dem Verbringungsdocument ermittelt wurde, nicht übereinstimmen, handelt es sich um eine Identifizierungslücke, von der die LKE in Kenntnis gesetzt werden muss.

#### 5.4. Entfernung des Kopfes

Der Einschnitt beginnt im ventralen Bereich zwischen dem Kopf und dem Hals, hinter dem Kehlgang und hinter den Unterkieferästen und erstreckt sich bis zum Atlantookzipitalgelenk. Um diese Stelle einfacher zu finden, kann der Kopf mehrmals in Richtung des Halses bewegt werden und genau in dem Winkel zwischen beiden Teilen geschnitten werden.

Nacheinander werden die Haut, die Luftröhre, die Speiseröhre und die Muskulatur bis zum Atlantookzipitalgelenk, das die Halswirbelsäule, die von Meningen umgeben ist, umschließt, eingeschnitten.

Das Messer wird zwischen den Hinterhauptkondylen und dem Atlas angesetzt, um durch einen geraden Schnitt das Rückenmark zu durchtrennen, und zwar so nah wie möglich am Atlas, damit kein Gewebe losgerissen wird und der Hirnstamm nicht aus der Schädelhöhle gezogen wird, wenn sich der Kopf vom Rest des Körpers löst, insbesondere wenn das Tier an den Hinterläufen aufgehängt ist.

Während dieser Arbeitsschritte schützt sich der Anbieter unter Einhaltung der Sicherheitshinweise gegen das eventuelle Spritzen von kontaminierendem Material: Handschuhe, Brille, Maske und diesem Zweck vorbehaltende Schutzkleidung. Die diesbezüglichen Empfehlungen<sup>2</sup> des Hohen Gesundheitsrats müssen berücksichtigt werden.

Die Beprobung des Hirnstamms erfolgt schnellstmöglich. Der Kopf wird im Kühlraum gelagert, wo erforderlichenfalls andere Beprobungen durchgeführt werden können. Es ist einleuchtend, dass die Ohrmarken nicht entfernt werden dürfen. Fehlt die Marke (erhebliche Identifizierungslücke, die der LKE zu melden ist), nimmt der Tierarzt des Autopsiesaals die Identifizierung des Kopfes vor.

Sobald der Kopf entfernt wurde, kann die Autopsie unter Berücksichtigung der oben genannten Empfehlungen bezüglich des Umgangs mit spezifizierten Risikomaterialien fortgesetzt werden.

---

<sup>2</sup> Der Text „Recommandations pour le personnel des abattoirs, ateliers de découpe et boucheries dans le cadre des encéphalopathies spongiformes transmissibles (EST)“ (Empfehlungen für die Belegschaft von Schlachthöfen, Zerlegebetrieben und Metzgereien im Rahmen der transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE)) des Hohen Gesundheitsrats ist bei den Lokalen Kontrolleinheiten und auf der Website der Agentur verfügbar: <https://favv-afsca.be/fr/themes/animaux/production-animale/sous-produits-animaux/documentation>.

## 5.5. Person, die zur Beprobung befugt ist

Mit der Aufgabe der Entnahme der Probe vom Hirnstamm, ihrer Kennzeichnung und Lagerung sowie der Verantwortung für ihren Versand zum Labor Sciensano zwecks Durchführung des Schnelltests werden allein Tierärzte betraut, die mit den Autopsiesälen in Verbindung stehen und denen hierfür persönlich die spezifische Genehmigung von dem Chef der LKE ausgestellt wurde.

Die für den Autopsiesaal verantwortliche Person stellt einen Antrag auf diese Genehmigung beim Generaldirektor der Kontrollverwaltung der Agentur.

Der Chef der LKE berechtigt nur Tierärzte, die einer eigens zu diesem Zweck von der Agentur organisierten Schulung beigewohnt haben, und überprüft vorab, ob vor Ort alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um die in diesem Rundschreiben festgelegten Verfahren einzuhalten.

Die Genehmigung des Tierarztes ist auf den Namen ausgestellt und mit einem Autopsiesaal verbunden. Sie geht mit der Zuteilung eines Identifizierungscode einher.

## 5.6. Probenahme: Entnahme, Kennzeichnung, Umhüllung, Verpackung, Lagerung und Transport

Die Probenahme und die Kennzeichnung der Proben werden von einem eigens dazu befugten Tierarzt vorgenommen, der im Folgenden der „Tierarzt“ genannt wird.

Es ist unerlässlich, auf standardisierte Weise gemäß den im Nachstehenden beschriebenen Analyseverfahren vorzugehen.

Das benötigte Material umfasst Folgendes: großer und kleiner Plastikbeutel, spezieller Löffel für die Entnahme, Behälter für die Probe des Hirnstamms, Etikett zur Kennzeichnung des Behälters, zwei Paar Einweghandschuhe. Dieses Material (oder die Kontaktdaten, um dieses im Handel zu erhalten) kann zum Einkaufspreis bei der Abteilung Ankäufe des Dienstes Logistik der Generaldirektion Allgemeine Dienste der Agentur erstanden werden<sup>3</sup>.

Über das Loch im Os occipitale entnimmt der Tierarzt mittels des speziellen Löffels für die Entnahme den hinteren Teil des Hirnstamms, und zwar über eine Länge von etwa 10 cm. Blut, das sich eventuell auf der Probe befindet, wird sorgfältig entfernt. Abbildungen von den zu entnehmenden Gewebeproben finden Sie in ANHANG II des vorliegenden Rundschreibens.

Während der Entnahme und des Umgangs mit den Proben müssen alle zweckmäßigen hygienischen Vorkehrungen getroffen werden, um gemäß den vorerwähnten Empfehlungen des Hohen Gesundheitsrats jegliche menschliche Kontamination zu verhüten.

---

<sup>3</sup> [logdesk@favv-afsca.be](mailto:logdesk@favv-afsca.be)

Der gesamte Kopf wird im Kühlraum aufbewahrt, bis das Ergebnis des Schnelltests vorliegt (im Prinzip innerhalb von 6 Werktagen nach Erhalt der Proben). Für den Fall, dass das Ergebnis nicht auswertbar ist oder die Durchführung des Schnelltests und der klassischen Tests anhand der Probe nicht möglich ist, kann das Labor Sciensano, das von dem ersten Labor hinzugezogen wurde, den Autopsiesaal davon in Kenntnis setzen, dass der gesamte Kopf an Sciensano gesandt werden muss, um eine neue Probe zwecks Durchführung des Schnelltests und/oder der klassischen Tests zu entnehmen. Für den Transport des Kopfes wird das Dokument „Transporterlaubnis“ ausgefüllt, das für die Verbringung von Tieren, für die ein klinischer Verdacht besteht, zum Labor Sciensano vorgesehen ist. Das Muster befindet sich in ANHANG IV des vorliegenden Rundschreibens.

Kann der Tierarzt jedoch wirklich kein Fragment des Hirnstamms entnehmen, so wendet er sich selbst direkt an Sciensano, um den Kopf unter den gleichen Bedingungen zu übermitteln. In diesem Fall reicht der Tierarzt des Autopsiesaals per E-Mail einen Antrag bei Sciensano ein ([tse@sciensano.be](mailto:tse@sciensano.be)). In dem Antrag führt er ausdrücklich an, dass es um die Beprobung eines Obex eines Rindes ohne klinische nervöse Symptome geht. Er benachrichtigt auch die „TSE-Datenbank“<sup>(4)</sup> (ANHANG VI).

Die Probe wird in den hierfür vorgesehenen Behälter gegeben. Dieser muss dicht verschlossen werden.

Die Probe wird gekennzeichnet, indem das zu diesem Zweck vorgesehene Etikett, das ordnungsgemäß und deutlich lesbar beschriftet ist, auf dem Behälter angebracht wird. Darauf sind folgende Angaben zu machen:

- Datum,
- Kürzel, das für den Autopsiesaal steht,
- die Ohrmarkennummer des Rindes (BE, gefolgt von 9 Ziffern für belgische Rinder; Ländercode, gefolgt von höchstens 12 Ziffern für andere Länder): an der Stelle, die für den Identifizierungscode des Rindes vorgesehen ist,
- Referenzangabe, die wie folgt gemacht wird: *SAAZ / Kürzel für den Autopsiesaal / Code bestehend aus vier Ziffern für den Namen des Tierarztes / zwei letzten Ziffern der Jahreszahl / laufende Nummer (ohne Unterbrechung) des Autopsiesaals für das laufende Jahr / Code bestehend aus drei Buchstaben für die Tierart (Zum Beispiel: SAAZ/FMV-ULG/1234/25/15/BOV).*

Der mit dem entsprechenden Etikett versehene Behälter wird danach in den zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten großen Plastikbeutel gegeben.

Um in dem zugelassenen Labor vernichtet zu werden, wird das potenziell kontaminierte Material, das zur Entnahme genutzt wurde (Löffel, Handschuhe, Plastikfolie usw.), lose in einen separaten Beutel gegeben, der für das Labor bestimmt ist. Dieser Beutel darf keine anderen Abfälle, wie Reste von Abschnitten, enthalten.

Für jedes Tier, das einem Test zu unterziehen ist, füllt der Tierarzt ein „Formular für die Probenahme“ aus, dessen Muster sich in ANHANG III des vorliegenden Rundschreibens befindet. Auf diesem Dokument wird auch die Referenzangabe, die gemäß den

---

<sup>4</sup> **TSE-Datenbank** – Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) – CA Botanique, Food Safety Center, Boulevard du Jardin Botanique 55, 1000 Brüssel – Tel.: 02 211 87 26 - E-Mail: [bse@favv-afscs.be](mailto:bse@favv-afscs.be)

Bestimmungen des Punktes 5.6 zu machen ist, aufgeführt. Alle auf diesem Dokument angeführten Angaben müssen deutlich lesbar sein. Ist der Pass oder das Verbringungsdocument des Rindes verfügbar, fügt der Tierarzt jedem Formular für die Probenahme, auf dem auch – wie oben beschrieben – die Referenznummer aufgeführt ist, eine Kopie bei. Das Formular für die Probenahme und der beigefügte Pass oder das beigefügte Verbringungsdocument werden von dem Tierarzt im Autopsiesaal aufbewahrt.

Der Tierarzt erstellt unter Verwendung des Musters in ANHANG V des vorliegenden Rundschreibens eine „Übersichtsliste der Proben“. Dieses Dokument ist den Proben während der Überführung zum Labor als Anlage zu dem im Nachstehenden beschriebenen „Überführungsdokument“ beigefügt. In dieser Liste sind nacheinander die einzelnen Referenznummern der Proben aufgeführt.

Die Plastikbeutel, die die Proben und das kontaminierte Material, das bei der Probenahme genutzt wurde, enthalten, werden in einen transparenten, versiegelten Plastiksack gegeben. Dieser muss strapazierfähig sein, um Beschädigungen zu vermeiden.

Bis zum Transport werden die so verpackten Proben unter der Verantwortung des Tierarztes auf solch eine Weise im Kühlschrank aufbewahrt, dass kein Risiko des Einfrierens besteht.

Der Transport von Proben zum Labor von Sciensano wird von Sciensano organisiert. Die Übermittlung der Proben zwischen den einzelnen Personen, die nacheinander an dem Vorgang beteiligt sind, einschließlich des Transports, wird durch das „Überführungsdokument“, dessen Muster sich in ANHANG VII des vorliegenden Rundschreibens befindet, sichergestellt.

Der Abschnitt 1 des Überführungsdokuments (ANHANG VII) wird von dem Tierarzt ausgefüllt. Der Abschnitt 2 wird von der mit der Abholung oder dem Transport der Proben beauftragten Person ausgefüllt. Es muss dieser Person möglich sein, die Anzahl der Proben, aus denen sich die Sendung zusammensetzt, zu zählen. Wenn nötig, darf sie die Versiegelung der großen Verpackung vor Ort aufbrechen, aber sie muss dies dann in Abschnitt 2 vermerken. Der Abschnitt 3 wird von der mit der Annahme der Proben im Labor beauftragten Person ausgefüllt.

## **5.7. Mitteilung und Registrierung der Ergebnisse – Bestimmung der tierischen Nebenprodukte**

Schnelltests anhand von in Autopsiesälen genommenen Proben erfolgen nur in dem Labor von Sciensano, dem Nationalen Referenzlabor, das von der Agentur im Rahmen der Bekämpfung transmissibler spongiformer Enzephalopathien bestimmt wurde.

Sciensano überprüft die Kennzeichnung der Probe in der Datenbank Sanitel, analysiert die Proben, erstellt einen Bericht innerhalb von 6 Werktagen nach Erhalt der Proben und sendet die Ergebnisse gemäß den Modalitäten des Verfahrens 2015/915/LAB (<https://favv-afscs.be/de/themen/labore/kommunikation-erkennung-bewahren>) an die TSE-Datenbank (E-Mail: [bse@favv-afscs.be](mailto:bse@favv-afscs.be)).

Diese Frist gilt nicht für Proben, die ein zweites Mal getestet werden müssen, und für Proben, bei denen ein Verdacht besteht. In diesen Fällen wird die Frist verlängert.

Negative Ergebnisse von Schnelltests werden in dem Berichterstattungssystem des Labors registriert, wo der Tierarzt des Autopsiesaals diese abrufen kann. Dieser registriert die Ergebnisse der Schnelltests und hält sie für die Agentur mindestens drei Jahre lang zur Verfügung.

Verdächtige Ergebnisse dürfen dem Autopsiesaal nicht mitgeteilt werden, sondern werden lediglich der TSE-Datenbank übermittelt.

Als „günstig“ gilt nur ein Ergebnis, das von dem Labor, das den Schnelltest vorgenommen hat, für negativ befunden wurde.

Wird das Ergebnis eines Schnelltests für „nicht auswertbar“ oder „nicht analysierbar“ erklärt, wird das Rind mit einem Tier gleichgesetzt, dessen Ergebnis des Schnelltests ungünstig ausgefallen ist, d. h. ein Ergebnis, das von dem Labor für positiv befunden wurde.

Jedes Mal, wenn der Schnelltest aus irgendeinem Grund nicht durchgeführt werden kann, werden direkt die klassischen Tests von Sciensano vorgenommen, und zwar gegebenenfalls anhand von neuen Proben, die von Sciensano von dem Gewebe des Zentralnervensystems des Kopfes entnommen wurden.

Für jedes positive Ergebnis eines Schnelltests werden von Amts wegen klassische Tests zur Bestätigung durchgeführt.

Im Fall eines günstigen Ergebnisses des Schnelltests werden die spezifizierten Risikomaterialien und der Kadaver gemäß den Bestimmungen der *Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* einem Abholer, der über eine Zulassung für tierische Nebenprodukte dieser Kategorie verfügt, als Material der Kategorie 1 übergeben.

Im Fall eines ungünstigen oder damit gleichgesetzten Ergebnisses werden alle tierischen Nebenprodukte von dem Rind gemäß den Bestimmungen der vorgenannten *Verordnung (EG) Nr. 1069/2009* einem Abholer, der über eine Zulassung für tierische Nebenprodukte dieser Kategorie verfügt, als Material der Kategorie 1 übergeben.

## 5.8. Finanzaufwendungen

Die Agentur beteiligt sich nicht an den Kosten für die Entnahme oder den Transport der Proben.

Der Labortest erfolgt auf Kosten der Agentur.

## 6. Anhänge

Anhang 1: Liste der Mitgliedstaaten

Anhang 2: Entnahme von Proben von Rinderhirnen

Anhang 3: Formular für die Probenahme

Anhang 4: Transporterlaubnis für einen Rinderkopf

- Anhang 5: Übersichtsliste der an Sciensano gesandten Proben  
 Anhang 6: Formular zur Informierung der TSE-Datenbank  
 Anhang 7: Dokument zur Überführung von Proben zu einem zugelassenen Labor  
 Anhang 8: Mitteilung des ungünstigen Ergebnisses eines BSE-Tests

## 7. Verzeichnis der Überarbeitungen

<b>Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens</b>		
<b>Version</b>	<b>Anwendungsdatum</b>	<b>Grund und Art der Überarbeitung</b>
1.0	01.10.2010	Originalversion
2.0	Veröffentlichungsdatum	<p>Änderung der EU-Rechtsvorschriften VO 999/2001, VO 1069/2009 und VO 142/2011 (EU) Überarbeitung des BSE-Überwachungsprogramms:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Liste der Mitgliedstaaten, die dazu berechtigt sind, das Untersuchungsalter zu erhöhen, auf 26 ausgeweitet</li> </ul> <p>Anpassung der Verfahren der GD Labore          Anpassung des Layouts gemäß der aktuellen Vorlage für Rundschreiben</p>